

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Moers

1. Allgemeines

Sportliche Betätigung fördert und erhält Gesundheit und Leistungsfähigkeit; sie vermittelt soziale Grunderfahrungen und ermöglicht darüber hinaus sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Stadt Moers sieht es als Ihre Aufgabe an, zum Wohle der Einwohner dieser Stadt, Sport im Rahmen der nachstehenden Richtlinien zu fördern.

2. Bewilligungsbedingungen

2.1 **Jede** Sportförderung durch die Stadt Moers setzt voraus, dass

- a) Antragsteller die „Sportförderungsrichtlinien der Stadt Moers“ in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkennen,
- b) Antragsteller dem Stadtsportverband e.V. angehören,
- c) Antragsteller eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- d) Antragsteller von der Entrichtung der Körperschaftssteuer freigestellt sind.

2.2 Auf Sportförderung im Sinne dieser Richtlinien besteht **kein** Rechtsanspruch.

2.3 Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2.4 Anträge auf finanzielle Zuwendungen zur Sportförderung werden abgelehnt, wenn mit dem Vorhaben bzw. der Beschaffung bereits begonnen wurde, **bevor** das Sportamt einen Bewilligungsbescheid erteilt hat.

In begründeten Ausnahmefällen können hiervon auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

- 2.5 Finanzielle Förderungen dürfen ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung sind bewilligte Mittel zurückzuzahlen.
- 2.6 Die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel ist nachzuweisen. Das Sportamt hat die ordnungsgemäße Verwendung nachzuprüfen.
- 2.7 Sportarten, die in Moers nicht ausgeübt werden können, sind nicht bezuschussbar.
- 2.8 Die Sportförderung ist begrenzt auf die sportliche Nutzfläche. Dies sind Flächen (Räume), die auch in städt. Einrichtungen zur Verfügung stehen (z.B. Umkleiden, Duschen, Toiletten, Schießbahnen etc.).

3. **Stadtssportverband**

- 3.1 Der Stadtssportverband e.V. hat die Stellung einer fachkundig beratenden Prüfinstitution. Er hat insbesondere die Aufgabe, das Sportamt bei den Fragen, ob
- a) eine beantragte Maßnahme notwendig ist,
 - b) der Umfang der beantragten Maßnahme angemessen ist,
- zu beraten.
- 3.2 Anträge nach Ziffer 4, 5, 6 und 7 dieser Richtlinien sind über den Stadtssportverband, der sie mit einer Stellungnahme versieht, an das Sportamt zu richten.
- 3.3 Der Stadtssportverband e.V. erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe der jeweils hierfür bereitgestellten Mittel. Die Verwendung ist nach Ablauf des Jahres zu belegen.

4. **Zuschüsse für alle Vereine**

Auf Antrag werden im Rahmen der Sachkostenbe-zuschussung bis zu **80 %** der mit dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Versicherungsprämien erstattet (Sport-hilfe, Zusatzversicherung zur Sporthilfe, Kfz-Haftpflicht- und Insassenversicherung für vereinseigene Fahrzeuge zur Beför-derung von Sportlern).

5. **Zuschüsse an Turn- und Sportvereine, in denen folgende Sportarten betrieben werden:**

Badminton, Baseball, Basketball, Boxen, Eissport, Faustball, Fechten, Fußball, Gewichtheben, Gymnastik, Handball, Hockey, Judo, Kanu, Karate, Kempo, Kunstradsport, Leichtathletik, Radball, Radrennsport, Reiten, Rettungsschwimmen, Schießen, Schwimmen, Sportkegeln, Squash, Tanzsport, Tennis, Tischtennis, Turnen, Versehr-tensport, Volleyball.

Weiterhin können Maßnahmen gefördert werden, die sportli-cher Natur sind und der Stärkung der Struktur von Sportverei-nen dienen, in denen die genannten Sportarten ausgeübt wer-den, z.B. Boule-Anlagen.

5.1 **Übungsbedingungen**

Die Stadt ist bemüht, die Übungsbedingungen der in ihrem Be-reich ansässigen Turn- und Sportvereine annähernd gleich und vertretbar zu fördern.

5.2 **Vergaberichtlinien**

Die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen regeln die Ver-gaberichtlinien hierfür in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 **Nichtstädtische Einrichtungen**

5.3.1 **Kosten für die Nutzung kommerzieller Einrichtungen (Tennishallen etc.) sind nicht zuschussfähig.**

5.3.2 Kosten für die Nutzung der Sportstätten im Eigentum der Städtischen Betriebe Moers –Anstalt öffentlichen Rechts- oder zukünftiger rechtlich selbständiger Unternehmen der Stadt Moers werden für die Vereine, die auf die Nutzung dieser Sportstätten zur Ausübung des Vereinssports angewiesen sind und denen keine Kapazitäten in städtischen Sportstätten angeboten werden können in angemessenem Umfang aus Sportfördermitteln übernommen.

Über die Angemessenheit entscheidet der Sportausschuss.

5.4 **Sachkosten**

5.4.1 Sachkosten sind Gebühren, Gebäudeversicherungen, die durch die Inanspruchnahme von Sportstätten entstehen (eingeschlossen sind auch nichtstädtische Sportstätten). Anerkennungsentgelte sind keine Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien und somit nicht zuschussfähig.

5.4.2 Sachkosten sind Kosten für den Betrieb von Sportstätten (Strom, Heizung, Wasser, Reinigungsmittel).

5.4.3 Von der Stadt Moers werden möglichst 80 % der angemessenen Sachkosten sowie 100 % der angemessenen Energiekosten zu Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 auf Antrag erstattet. Die Anträge sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu stellen. Über die Angemessenheit entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Hinzuziehung von Soll- und Vergleichswerten (Benchmarking). Für die Übernahme der Kosten der Flutlichtanlagen gelten diese Regelungen analog. Der Stadtsportverband ist bei der Festsetzung zu beteiligen; seine Zustimmung ist notwendig. Wird keine Zustimmung erteilt, entscheidet der Sportausschuss.

5.5 **Unterhaltungsaufwendungen für die Pflege und Instandhaltung von notwendigen Sportstätten**

Die Unterhaltungsaufwendungen für die Pflege und Instandhaltung von notwendigen Sportstätten werden jährlich festgesetzt.

Für die folgenden sportlich genutzten Einrichtungen werden jährlich Festbetragszuschüsse gezahlt:

Tennisplätze

Tennisplatz (Tenne)	130 €
Tennisplatz (Kunststoff)	52 €

Schießstände

Stand	je 11 €
-------	---------

Bootshäuser

Liegeplatz	je 3 €
------------	--------

Maßgebend für die Festsetzung der auf die einzelnen Vereine, die Außensportanlagen mit Großspielfeldern nutzen, entfallenden Beträge ist ein dynamisches Verfahren, bei dem ein Grundbetrag sowie Erhöhungsbeträge, die sich nach quantitativen und qualitativen Auslastungsmerkmalen einer Sportanlage bemessen, maßgebend sind. Der Stadtsportverband ist bei der Festsetzung zu beteiligen; seine Zustimmung ist notwendig. Wird keine Zustimmung erteilt, entscheidet der Sportausschuss.

Die Berechnung erfolgt gem. Muster Anlage 1.

5.6 **Bezuschussung von Baumaßnahmen**

5.6.1 Für Baumaßnahmen der Vereine können Zuschüsse bis zu 30% der Baukosten der vom Sportausschuss anerkannten sportlichen Nutzfläche oder vergleichbarer Flächen gewährt werden. Der Höchstauszahlungsbetrag bei Eigenleistungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden und keine gesonderten Fähigkeiten erfordern (z.B. einfache manuelle Tätigkeiten), wird auf 4 €/ Std. festgesetzt.

5.6.2 Für Renovierungs- und Instandsetzungskosten, die an Baumaßnahmen nach Ziffer 5.6.1 notwendig entstehen, können Zuschüsse bis zu 30 % gewährt werden. Schönheitsreparaturen sind nicht zuschussfähig.

5.6.3 Zu der Notwendigkeit, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, hat das techn. Dezernat gutachtlich Stellung zu nehmen.

5.6.4 Der Nachweis der Verwendung öffentlicher Zuschüsse hat durch Vorlage der Originalrechnungen und Originalüberweisungsbelege zu erfolgen. Soweit Eigenleistungen erbracht wurden, ist deren fachgerechte Ausführung durch das techn. Dezernat zu bestätigen. Diese Eigenleistungen werden mit 60 % des hierfür im preisgünstigsten Angebot aufgeführten Betrages anerkannt.

5.7 **Bezuschussung von Sportgeräten**

5.7.1 Bezuschusst werden „langlebige“ Sportgeräte, für die auch Zuschüsse des Landes bzw. des LSB NW gewährt werden würden. Sie dürfen nicht für Einzelpersonen vorgesehen sein. Sportkleidung jeder Art ist nicht zuschussfähig.

5.7.2 Anträge auf Bezuschussung finden nur dann Berücksichtigung, wenn die im Finanzierungsplan aufgeführte Eigenleistung des Vereins mindestens 20 % der Gesamtkosten beträgt.

5.7.3 Der Zuschuss für Sportgeräte beträgt **15 % der Gesamtkosten.**

5.8 **Übungsleiter**

Für die Tätigkeiten der Übungsleiter in den Turn- und Sportvereinen werden Zuschüsse bis zu der vom Land festgesetzten Pauschale im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Berechnungsgrundlage bilden die Bewilligungsbescheide des Landessportbundes NW.

6. **Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung**

6.1 Die Teilnahme an Landesmeisterschaften von NW – auch Westdeutsche Meisterschaften- und Deutschen Meisterschaften kann bezuschusst werden, soweit die Sportart/der Sportverband bei Olympischen Spielen bzw. Weltmeisterschaften vertreten ist. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit privatem Charakter.

6.2. **Verfahren der Bezuschussung**

Die Teilnahme an Veranstaltungen unter 6.1 wird wie folgt bezuschusst:

Für jede Sportlerin und jeden Sportler sowie auch für die notwendigen Betreuer (je ein (1) Betreuer für bis zu zehn (10) Sportler) können die Fahrtkosten anteilig übernommen werden.

Es werden gezahlt bei Fahrten mit dem PKW (auf je vier (4) Personen ein (1) PKW) **je Kilometer 0,20 € oder 80 % der nachgewiesenen Bahn- oder Buskosten.**

Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer sich in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert hat und vom Deutschen Sportbund bzw. von anderen Stellen keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung steht. Für Verpflegungs- und Übernachtungskosten wird eine Pauschale von 11,00 € je Tag und Person gewährt, wobei Anreise- und Abreisetag unter zwölf (12) Stunden als ein (1) Tag gilt (**die Stadt tritt jedoch nur subsidiär ein**). Zuschüsse anderer werden von dem städtischen Zuschuss abgezogen. Der Verein hat nachzuweisen, dass der Kreis Wesel keine Zuschüsse gezahlt hat.

7. **Sonderfälle**

Mögliche Anträge auf über die Richtlinien hinaus gehende Bezuschussungen werden dem Sportausschuss nach Stellungnahme durch den Stadtsportverband e.V. zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies betrifft u.a. Anträge der Vereine, die der Ziffer 5 dieser Richtlinien nicht zugehörig sind.

8. **Verfahren**

8.1 Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen dieser Richtlinien und im Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses über die nach Ziffer 3.2 eingereichten Anträge zu entscheiden und, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Bewilligung auszusprechen und die entsprechenden Mittel anzuweisen.

8.2 Die Verwaltung berichtet in der letzten Sportausschusssitzung eines jeden Jahres über die gezahlten Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

9. **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

Moers, den 30.03.2007

Der Bürgermeister

Ballhaus